

Beschäftigung von Jugendlichen während der Ferien

1. Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2008 ist die Jugendarbeitsschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz, ArGV 5) in Kraft. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmende beider Geschlechter bis zum 18. Geburtstag (Art. 29 Abs. 1 Arbeitsgesetz, ArG).

2. Tätigkeitsgebiete

Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung

Jugendliche jeglichen Alters dürfen für kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie für Werbung eingesetzt werden, sofern es ihre Entwicklung nicht negativ beeinflusst. Die Beschäftigung von Jugendlichen vor dem 15. Geburtstag muss allerdings der Abteilung Industrie, Gewerbe und Arbeit mindestens 14 Tage im Voraus gemeldet werden (Art. 7 ArGV 5).

Leichte Arbeiten

Jugendliche ab dem 13. Geburtstag dürfen bewilligungsfrei leichte Arbeiten ausführen. Ab dem 13. Geburtstag dürfen Jugendliche Arbeiten ausführen, welche aufgrund ihrer Art und der Bedingungen (Arbeitszeiten, Häufigkeit usw.), unter denen sie ausgeführt werden, als leicht qualifiziert werden können.

Tätigkeiten für Jugendliche ab 15 Jahren

Ab dem 15. Geburtstag dürfen Jugendliche bewilligungsfrei für sämtliche Arbeiten eingesetzt werden, welche nicht als gefährlich gelten (Art. 4 ArGV 5; Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche).

Verbotene Tätigkeiten

Für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokale, Dancings, Diskotheken und Barbetriebe dürfen keine Jugendliche eingesetzt werden.

Vor dem 16. Geburtstag dürfen Jugendliche nicht für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés beschäftigt werden (Art. 5 ArGV 5).

Jugendliche vor dem 16. Geburtstag dürfen nicht in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus und Schaustellerbetrieben beschäftigt werden (Art. 6 ArGV 5).

3. Zwingende Schutzvorschriften

Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeiten

Jugendliche *vor dem 13. Geburtstag* dürfen nur während 3 Stunden pro Tag und höchstens 9 Stunden pro Woche eingesetzt werden (Art. 10 ArGV 5).

Jugendliche *ab dem 13. Geburtstag* dürfen während ihrer Ferien höchstens 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche beschäftigt werden. Zudem dürfen sie höchstens während der Hälfte der Schulferien arbeiten (Art. 11 ArGV 5).

Arbeits- und Ruhezeiten

Jugendliche dürfen während der Ferien nur werktags und *nur zwischen 6.00 bis 18.00 Uhr* beschäftigt werden. Ausnahmen sind für Einsätze bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung vorgesehen (Art. 7 ArGV5).

Ab einer Arbeitszeit von *mehr als 5 Stunden* ist zwingend eine Pause von einer halben Stunde zu gewähren (Art. 11 ArGV 5).

Den Jugendlichen ist eine *tägliche Ruhezeit* von mindestens 12 zusammenhängenden Stunden zuzugestehen (Art. 16 ArGV 5).

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz ist abrufbar unter:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_115.html

Die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Dezember 2007 über

gefährliche Arbeiten für Jugendliche finden Sie unter:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_115_2.html